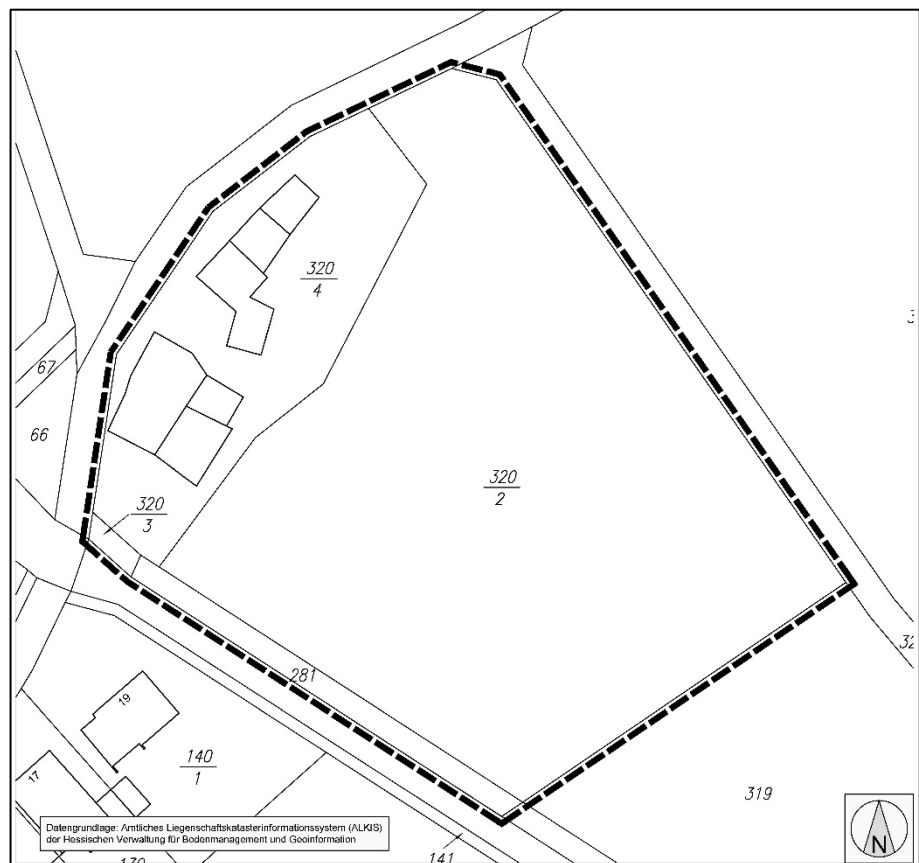


Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

37. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Steinbachmühle“ der Gemeinde Appenheim



Entwurf, 28.05.2026

Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

37. Teilfortschreibung des
Flächennutzungsplans im Bereich des
Bebauungsplans „Steinbachmühle“
der Gemeinde Appenheim

Entwurf

Aufgestellt im Auftrag der
Steinbachmühle GmbH & Co. KG
Stand: 28.05.2026

Verfasser:

ROB
planergruppe
ARCHITEKTEN + STADTPLANER

Planergruppe ROB GmbH
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach am Taunus



IBU Ingenieurbüro für Umweltplanung
Am Boden 25
35460 Staufenberg

Inhalt

A	Rechtsgrundlagen	4
B	Nachrichtliche Übernahme	6
1	Überschwemmungsgebiet	6
2	Denkmalschutz	7
C	Vermerke über in Aussicht genommene Planungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften	8
1	Überschwemmungsgefährdetes Gebiet: HQ-extrem	8
D	Begründung	9
1	Anlass und Aufgabenstellung	9
2	Lage und Abgrenzung	9
3	Übergeordnete Planungen	10
3.1	Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014	10
4	Verfahrensablauf	12
5	Bestandsdarstellung und Bewertung	13
5.1	Verkehrliche Situation	13
5.2	Städtebauliche Situation	14
5.3	Denkmalschutz	19
5.4	Landschaftliche Situation	20
6	Darstellung im Flächennutzungsplan und Inhalte der Teilfortschreibung	20
7	Verkehr	22
8	Ver- und Entsorgung	22
8.1	Trink- und Löschwasserversorgung	22
8.2	Abwasserentsorgung	22
8.3	Regenwassermanagement	22
9	Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag	23
10	Umweltrechtliche Belange	24
11	Artenschutz	27
12	Fluglärm	27
13	Bergbau / Altbergbau	28
14	Erdwärme	28
E	Verzeichnisse	29
1	Abbildungsverzeichnis	29

A Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 672, 673)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 707)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 | Nr. 348)

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rheinland-Pfalz (LUVPG) vom 22. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 763, 766)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodengesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 738)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 Nr. 84)

Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728)

Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475)

Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15. Juni 1970, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 734)

Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes am Gewässer III. Ordnung Welzbach für das Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen (RVO) vom 10. Januar 2019

B Nachrichtliche Übernahme

1 Überschwemmungsgebiet

(gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 RVO und § 78 WHG)

Der westliche Teilbereich des Plangebietes ist Teil eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes (siehe Abbildung 1). Bei dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet handelt es sich um ein Gebiet, dass bei einem 100-jährlichen Hochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden kann. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Die zuständige Behörde kann gem. § 78 Abs. 5 WHG davon abweichend die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.



Abbildung 1: Gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet innerhalb des Plangebietes
Quelle: (MKUEM Rheinland-Pfalz)

2 Denkmalschutz

(gem. § 9 Abs. 6a BauGB i.V.m. § 13 DSchG)

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine denkmalgeschützte Gesamtanlage. Eine Beseitigung, Umgestaltung, Instandsetzung oder sonstige Veränderung der unter Denkmalschutz stehenden Anlage ist nach § 13 DSchG genehmigungspflichtig.

C Vermerke über in Aussicht genommene Planungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften

1 Überschwemmungsgefährdetes Gebiet: HQ-extrem

(gem. § 9 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 78 WHG)

Der westliche Teilbereich des Plangebietes ist Teil eines HQ-extrem (siehe Abbildung 2). Bei einem HQ-extrem handelt es sich um ein Extremhochwasser, welches im Mittel seltener als alle 100 Jahre auftritt. Bei der Fläche handelt es sich um ein überschwemmungsgefährdetes Gebiet. Die Ge- und Verbote der Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes am Gewässer III. Ordnung für den Welzbach im Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen (RVO) finden im HQ-extrem keine Anwendung. Die Grundsatzregelung, Überschwemmungsgebiete von Bebauungen freizuhalten, besteht jedoch auch hier.

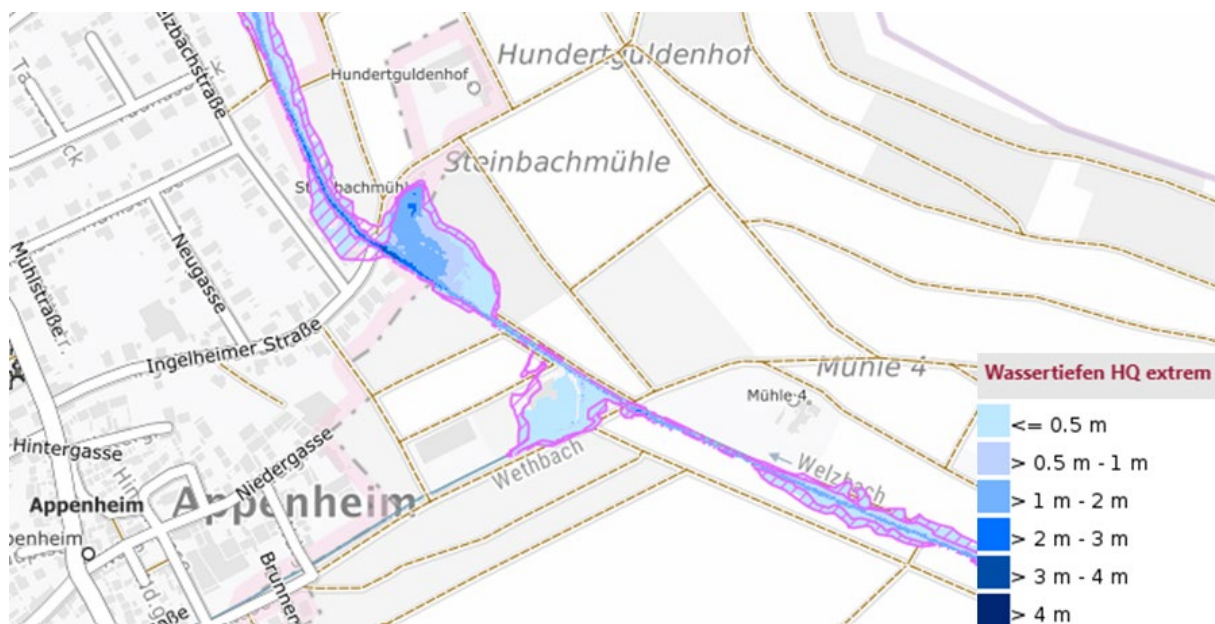


Abbildung 2: Überschwemmungsgefährdetes Gebiet HQ-extrem im Bereich des Plangebietes
Quelle: (MKUEM Rheinland-Pfalz)

D Begründung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Appenheim in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim beabsichtigt am östlichen Ortsrand im Bereich der Liegenschaft „Steinbachmühle“ (ehemals „Eppardsmühle“) die 37. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Seit dem Jahr 2012 wurde die Liegenschaft „Steinbachmühle“ von Seiten des Eigentümers aufwändig saniert und um verschiedene Nebenanlagen baulich erweitert. Bei dem nördlich im Plangebiet liegenden Wohngebäude handelt es sich um eine denkmalgeschützte Gesamtanlage, die sich aus einer steckhofartigen gestaffelten Anlage aus dem 17.-19. Jahrhundert mit einem Mühlengebäude aus dem 17. Jahrhundert sowie einem spätklassizistischen Wohnhaus zusammensetzt. Bei der ehemaligen „Eppardsmühle“ handelt es sich um eine der im Kern ältesten Mühlenanwesen des Welzbachtals.

Neben der Sanierung der denkmalgeschützten Gesamtanlage wurden mehrere Nebenanlagen sowie Anlagen zur Gartengestaltung errichtet. Hierzu gehören unter anderem ein Carport, ein Nebengebäude für den Traktor und weitere Maschinen und Werkzeuge, ein Gewächshaus, eine Sauna- und Whirlpoolanlage sowie ein terrassierter Freisitz im Gartenbereich des Grundstücks. Der Bau dieser Anlagen erfolgte ohne Genehmigung. Um nachträglich das Planungsrecht für die genannten Nebenanlagen sowie Anlagen zur Gartengestaltung zu schaffen, soll ein Bebauungsplan für die Liegenschaft „Steinbachmühle“ aufgestellt werden.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine im Flächennutzungsplan ausgewiesene landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich handelt, ist für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zudem eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um die in § 8 Abs. 2 BauGB geforderte Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten.

2 Lage und Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich der Teilfortschreibung besitzt eine Größe von 9.260 m² (0,93 ha) und liegt am östlichen Rand des Siedlungsgebietes der Gemeinde Appenheim (siehe Abbildung 3). Die Gebäude innerhalb des Plangebietes werden zum Wohnen genutzt und sind im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim als Aussiedlerhof dargestellt. Das Plangebiet befindet sich in der Flur 5 der Gemarkung Appenheim (Mainz-Bingen) und umfasst die Flurstücke 281 (tlw.), 320/2, 320/3 und 320/4.



Abbildung 3: Räumlicher Geltungsbereich der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014

Die Gemeinde Appenheim gehört zur Verbandsgemeinde Gau-Algesheim und ist im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 als verdichteter Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur ausgewiesen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 2008 (LEP IV) weisen Verdichtungsräume eine hohe Bevölkerungsdichte, ein umfangreiches Angebot an Wohn- und Arbeitsstätten, Versorgungseinrichtungen sowie wichtige Verkehrsverbindungen auf. Sie haben des Weiteren eine enge räumliche und funktionale Verflechtung mit Metropolregionen oder Verdichtungsräumen der Nachbarländer. Verdichtungsräume sind zudem durch zusammenhängende Siedlungsstrukturen gekennzeichnet, die über die Gemeindegrenzen großer Städte hinausgehen und als „Stadtregionen“, „Regionalstädte“ oder „Zwischenstädte“ beschrieben werden.

Das Plangebiet grenzt im Westen an den Siedlungsbereich der Gemeinde Appenheim. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 ist der bebaute nördliche Teilbereich des Plangebietes dem Siedlungsbereich der Gemeinde Appenheim zugeordnet und als

Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Die südliche Freifläche des Plangebiets ist als Sonstige Landwirtschaftsfläche überlagert mit einem Regionalen Grünzug, einem Vorranggebiet für regionalen Biotopverbund und einem Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dargestellt. Die beabsichtigte bauleitplanerische Ausweisung einer Wohnbaufläche widerspricht den Zielen des Regionalen Raumordnungsplans daher teilweise.

Der mit der denkmalgeschützten Gesamtanlage bebaute nördliche Teilbereich des Plangebietes entspricht der Darstellung des Regionalen Raumordnungsplans als Siedlungsfläche.

Die südliche Planfläche befindet sich in einem Regionalen Grünzug. Die vorgesehene Darstellung des Plangebietes als Wohnbaufläche widerspricht dabei dem Ziel Z 53 des Regionalen Raumordnungsplans. Dieses lautet:

„In den Regionalen Grünzügen dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges bzw. der Grünzäsuren nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind. In den Regionalen Grünzügen ist eine flächenhafte Besiedelung, in den Grünzäsuren ist eine Bebauung grundsätzlich nicht zulässig.“

Des Weiteren liegt der südliche Teilbereich des Plangebietes innerhalb eines Vorranggebietes für regionalen Biotopverbund. Das Ziel für den regionalen Biotopverbund (Z 58) ist wie folgt formuliert:

„Innerhalb des Vorranggebietes für den regionalen Biotopverbund sowie der Vorranggebiete für Ressourcenschutz Biotopverbund / Erosionsschutzwald und Biotopverbund / Grundwasserschutz sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die auf Dauer mit dieser vorrangigen Funktion vereinbar sind.“

Darüber hinaus liegt der südliche Teilbereich des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Die geplante Flächennutzungsplanänderung widerspricht dabei dem Grundsatz G 105. Dieser lautet:

„Zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus weist der Regionalplan Vorbehaltsgebiete aus. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben.“

Bei dem betreffenden ca. 0,7 ha großen Bereich handelt es sich um den Gartenbereich der bestehenden, zu Wohnzwecken genutzten Liegenschaft. Innerhalb der Gartenfläche befinden sich mehrere Nebenanlagen. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans zu einer Wohnbaufläche betrifft im Bestand keine unberührte Freifläche, sondern ein bereits genutztes Grundstück.

Die vor der Umgestaltung des Gartenbereichs vorhandene Vegetation und Biotopstruktur lässt sich nicht mehr detailliert rekonstruieren, die grundsätzliche Habitatstruktur kann aber anhand historischer Luftbildaufnahmen abgeschätzt werden. Die Grenzen des Plangebietes wurden dabei fast vollständig durch Gehölzreihen begrenzt. Aufgrund der damaligen landwirtschaftlichen Nutzung und der Bestandsgehölze kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den im Plangebiet vorhandenen Gehölzen um heimische Gehölze und Obstbäume handelte. Insgesamt ist das Plangebiet vor dem Eingriff als strukturreiches Halboffenland zu bezeichnen.

Der derzeitige Baumbestand innerhalb des Gartens setzte sich sowohl aus heimischen Bäumen des ehemaligen Bestands als auch aus neu angepflanzten Ziergehölzen zusammen. Die Rasenfläche entspricht einem intensiv genutzten Nutzrasen. Die innerhalb des Plangebietes liegenden Bestandsgebäude sowie die verschiedenen Bauten sind für gebäudebrütende Vogelarten, halbhöhlenbrütende Arten und Fledermäuse als potenzielle Bruthabitate bzw.

Quartiere nutzbar. Die vorhandenen Hecken und Sträucher bieten Freibrüter potenziell geeignete Bruthabitate.

Regionale Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz des Freiraumes zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im Vorranggebiet regionaler Biotopverbund sollen der Fortbestand bzw. die Wiederansiedlung regional bedeutsamer Arten und Biotope gesichert werden und ein kohärenter Biotopverbund durch ein System räumlich miteinander vernetzter funktionaler Lebensraumkomplexe geschaffen werden.

Da die betroffene Fläche weiterhin überwiegend begrünt und als Gartenfläche genutzt wird, bleibt die Funktion des Regionalen Grünzugs gewahrt. Eine flächenhafte Besiedelung findet nicht statt. Auf Grund des Erhalts der bestehenden Gehölzstrukturen und der begrünt Flächen, kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Funktionen des Biotopverbunds. Kompensationsmaßnahmen, wie die Schaffung von Nistplätzen oder die Anlage neuer Hecken, tragen zudem dazu bei, die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume zu sichern. Durch die Veränderungen im Plangebiet kommt es des Weiteren nicht zu einem Verlust des Erlebniswertes der Landschaft oder zu einer Beeinträchtigung der heil- und bioklimatischen Bedingungen.

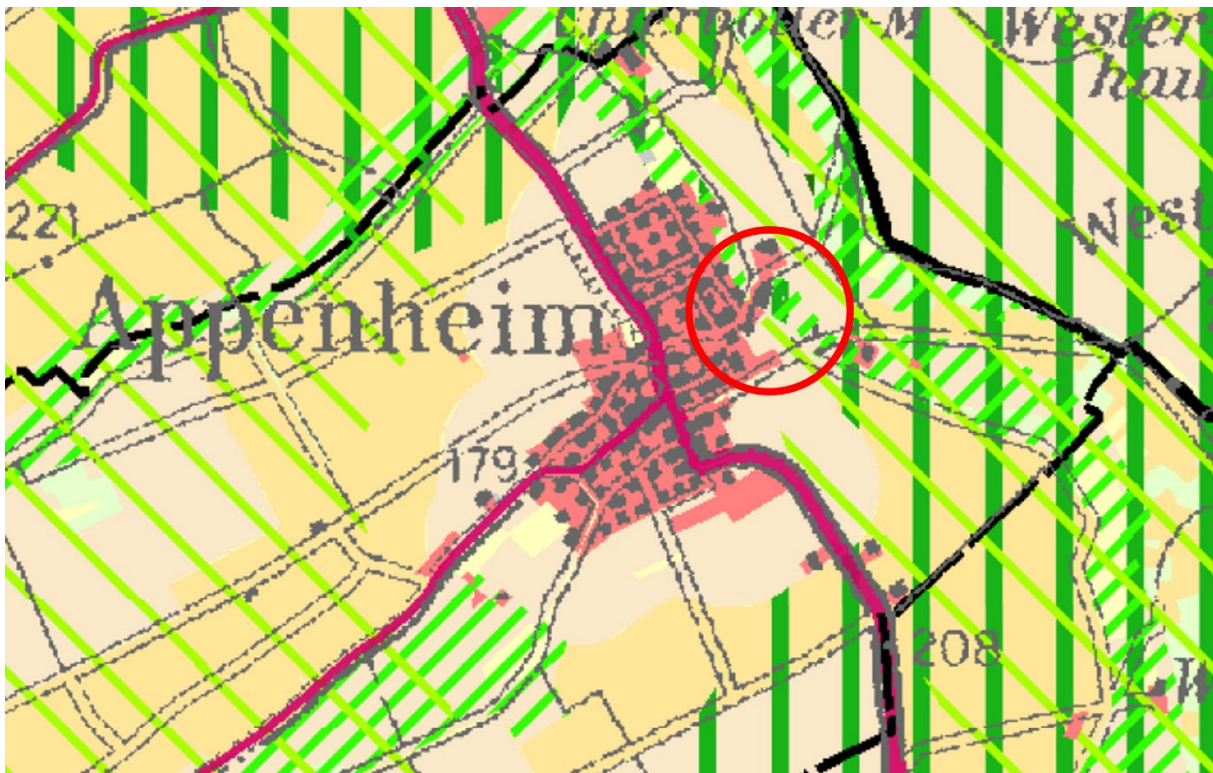


Abbildung 4: Lage des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhausen-Nahe 2014

4 Verfahrensablauf

Der Ortsgemeinderat Appenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.02.2024 den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Steinbachmühle“ im zweistufigen Regelverfahren gefasst. Zudem wurde der Beschluss zur Stellung eines Antrages an die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Der Aufstellungsbeschluss für die 37. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 01.10.2024 gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fanden in der Zeit vom 03.02.2025 bis einschließlich 07.03.2025 statt.

5 Bestandsdarstellung und Bewertung

5.1 Verkehrliche Situation

Das Plangebiet befindet sich etwa 300 Meter östlich von der Durchfahrtsstraße der Gemeinde Appenheim (Hauptstraße), bei der es sich um die Landesstraße L 415 handelt, die Appenheim mit den Nachbargemeinden Gau-Algesheim im Norden und Nieder-Hilbersheim im Süden verbindet. In einer Entfernung von etwa 5 Kilometern nördlich des Plangebiets verläuft die Autobahn A60, die in Richtung Osten zur Landeshauptstadt Mainz führt und in Richtung Westen in die Autobahn A61 übergeht. Die nächstgelegene Anschlussstelle vom Plangebiet aus ist der Autobahnanschluss „Ingelheim-West“.

An das ÖPNV-Netz ist Appenheim über eine Busverbindung angebunden. Etwa 350 Meter westlich des Plangebietes befinden sich die Bushaltestellen Appenheim Mitte und Appenheim Friedhof, welche von den Buslinien 625 und 626 (Ingelheim Bahnhof – Großwinternheim, Z. Eulenmühle) angefahren werden. Der nächste Bahnanschluss befindet sich im ca. 3,5 Km entfernten, nördlich von Appenheim gelegenen Gau-Algesheim. Der Gau-Algesheimer Bahnhof wird von mehreren Regionalbahnen und Regionalexpress Zügen sowie mehreren Buslinien angefahren.

Das Plangebiet wird über einen bestehenden Wirtschaftsweg erschlossen, der für Anlieger befahrbar ist (siehe Abbildung 5). Westlich führt eine Fußwegeverbindung entlang des Welzbachs an dem Plangebiet vorbei (siehe Abbildung 6). Im Osten grenzt das Plangebiet an einen Feldweg an (siehe Abbildung 6).



Abbildung 5: Wirtschaftsweg Quelle: Planergruppe ROB GmbH



Abbildung 6: Fußwegeverbindung entlang des Welzbachs (links) und Feldweg östlich des Plangebietes (rechts) Quelle: Planergruppe ROB GmbH

5.2 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan bislang als Aussiedlerhof innerhalb einer denkmalgeschützten Gesamtanlage sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Bestandsgebäude wurden in den vergangenen Jahren aufwendig saniert (siehe Abbildung 7). Zudem wurden mehrere Nebenanlagen sowie Anlagen zur Gartengestaltung errichtet. Hierzu gehören unter anderem ein Carport, ein Nebengebäude für den Traktor und weitere Maschinen und Werkzeuge, ein Gewächshaus,

eine Sauna- und Whirlpoolanlage sowie ein terrassierter Freisitz mit Wasserbecken im Gartenbereich des Grundstücks (siehe Abbildung 8 bis Abbildung 12). Derzeit wird die Liegenschaft zu Wohnzwecken genutzt.



Abbildung 7: Straßen- und Gartenansicht der Hauptgebäude *Quelle: Planergruppe ROB GmbH (Stand 25.04.2024)*



Abbildung 8: Nebengebäude für den Traktor sowie weitere Maschinen und Werkzeuge
Quelle: Planergruppe ROB GmbH (Stand 25.04.2024)



Abbildung 9: Carport- und Stellplatzanlage *Quelle: Planergruppe ROB GmbH (Stand 25.04.2024)*



Abbildung 10: Sauna- und Whirlpoolanlage Quelle: Planergruppe ROB GmbH (Stand 25.04.2024)



Abbildung 11: Gewächshaus und Freiflächen des Grundstücks Quelle: Planergruppe ROB GmbH (Stand 25.04.2024)



Abbildung 12: Terrasierte Freisitzanlage mit Wasserbecken Quelle: Planergruppe ROB GmbH (Stand 19.02.2024)



Abbildung 13: Die Liegenschaft „Steinbachmühle“
Quelle: Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Christian Sell (Stand 27.05.2024)

Das Plangebiet grenzt im Südwesten an den Siedlungsrand der Gemeinde Appenheim. Die südwestlich angrenzende Bebauung zeichnet sich insbesondere durch ein- bis zweigeschossige Ein- bis Zweifamilienhäuser sowie vereinzelte Mehrfamilienhäuser mit Satteldächern und dazugehörigen Gartenflächen aus (siehe Abbildung 14). Nördlich grenzt das Plangebiet an den Hundertguldenhof, welcher zum Wohnen sowie zur Unterbringung von nicht wesentlich

störenden Gewerbebetrieben und Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe genutzt wird.



Abbildung 14: Angrenzende Bebauung im Siedlungsbereich der Gemeinde Appenheim
Quelle: Planergruppe ROB GmbH (Stand 25.04.2024)

5.3 Denkmalschutz

Bei den nördlich im Plangebiet liegenden Wohngebäuden handelt es sich um eine denkmalgeschützte Gesamtanlage, die sich aus einer steckhofartigen gestaffelten Anlage aus dem 17.-19. Jahrhundert mit einem Mühlengebäude mit Dachstuhl aus dem 17. Jahrhundert sowie einem spätklassizistischen Wohnhaus zusammensetzt (siehe Abbildung 15). Bei der sogenannten ehemaligen „Eppardsmühle“ (1900/02 „Knewitz-Mühle“) handelt es sich um eine der im Kern ältesten Mühlenanwesen des Welzbachtals. Die denkmalgeschützte Gesamtanlage liegt nordöstlich der Ortslage von Appenheim am rechten Welzbachufer. Der Mühlenbetrieb wurde um 1900 eingestellt.

Das Gehöft wurde als bauliche Gesamtanlage zwischen dem alten Weg nach Ober-Ingelheim und dem (jetzt verfüllten) Mühlgraben errichtet. Die gestaffelte Anordnung der einzelnen Bauteile ergab sich aus dem damaligen Grundstückszuschnitt.

Das Mühlengebäude wurde wohl im 17. Jahrhundert errichtet und zeichnet sich durch Außenmauern mit beachtlicher Stärke, einem Fachwerkgiebel sowie einem Dachstuhl aus Ulmenholz und kleinen Holzgerahmten Öffnungen aus. In einer Firstlinie schließt das breitproportionierte doppelgeschossige Wohnhaus aus Kalkbruchsteinen an, welches um 1870/80 erbaut wurde. Das Gebäude wird giebelseitig über dem in Backstein erneuerten hofseitigen Krüppelwalm Giebel erschlossen. Die Scheune mit tonnengewölbtem Keller und integrierter Torfahrt wurde im 19. Jahrhundert hinzugefügt.



Abbildung 15: Lage der denkmalgeschützten Gesamtanlage im Plangebiet *Quelle: Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Denkmalschutzbehörde*

5.4 Landschaftliche Situation

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortsgemeinde Appenheim. Heute wird der Ortskern der Gemeinde Appenheim insbesondere durch die Wohnbebauung rund um die Hauptstraße und die Obergasse geprägt.

Die Landschaft von Appenheim wird durch Winzerwirtschaften und die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Rund um die Ortslage befinden sich zahlreiche Ackerschläge und Weinanbauflächen. Der Ort selbst befindet sich im Welzbachtal. Östlich rd. 200 m vom Ortsrand entfernt steigt das Gelände an und bildet ein Plateau, welches sich bis Gau-Algesheim erstreckt. Die Geländekante wird mit Gehölzen bestanden. Insgesamt ist der Anteil an Gehölzen in der Landschaft vergleichsweise gering. Weiterer Baum- und Strauchbewuchs ist fast ausschließlich entlang der bestehenden Fließgewässer zu finden.

In rund 150 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Welzbachtal von Hasenborn bis Atzelberg“. Das Gebiet wurde unter Schutz gestellt, um den Schutz von Pflanzen und Tieren zu gewährleisten sowie um einen ausgewogenen Landschaftshaushalt, die Eigenart, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft, insbesondere mit Rücksicht auf die benachbarten städtischen Siedlungsbereiche zu erhalten. Nördlich und östlich daran anschließend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Rheinheßisches Rheingebiet“ (LSG-7300-002). Das LSG umfasst rd. 36.000 ha. Es erstreckt sich insbesondere entlang des Rheines von Bingen am Rhein bis Worms.

6 Darstellung im Flächennutzungsplan und Inhalte der Teilfortschreibung

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim ist der nördliche bebaute Bereich des Plangebietes als Aussiedlerhof innerhalb einer denkmalgeschützten Gesamtanlage dargestellt. Der südliche unbebaute Bereich des Plangebietes ist als Fläche für die

Landwirtschaft dargestellt. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes und eines HQ-Extrem. Im Südwesten grenzt das Plangebiet an eine Wohnbaufläche, die zum Siedlungsgebiet der Gemeinde Appenheim gehört. Nördlich des Plangebietes liegt eine gemischte Baufläche. Zudem ist das Plangebiet von Flächen für die Landwirtschaft umgeben.

Da die aktuelle Darstellung des Flächennutzungsplans die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes sowie einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ im Bebauungsplan „Steinbachmühle“ nicht ermöglicht, muss die Darstellung des Flächennutzungsplanes zugunsten einer Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie zugunsten einer Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB angepasst werden. Die Wohnbaufläche wird dabei für den Bereich der bestehenden Wohnbebauung mit Nebengebäuden, welche bisher überwiegend als Aussiedlerhof dargestellt werden, dargestellt. Bei dem südlichen Bereich des Plangebietes handelt es sich um eine, der Wohnbebauung zugehörige private Gartenfläche mit Nebenanlagen. Da die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft eine solche Nutzung nicht zulässt, wird der Gartenbereich in der Teilfortschreibung als Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Steinbachmühle“ geändert.

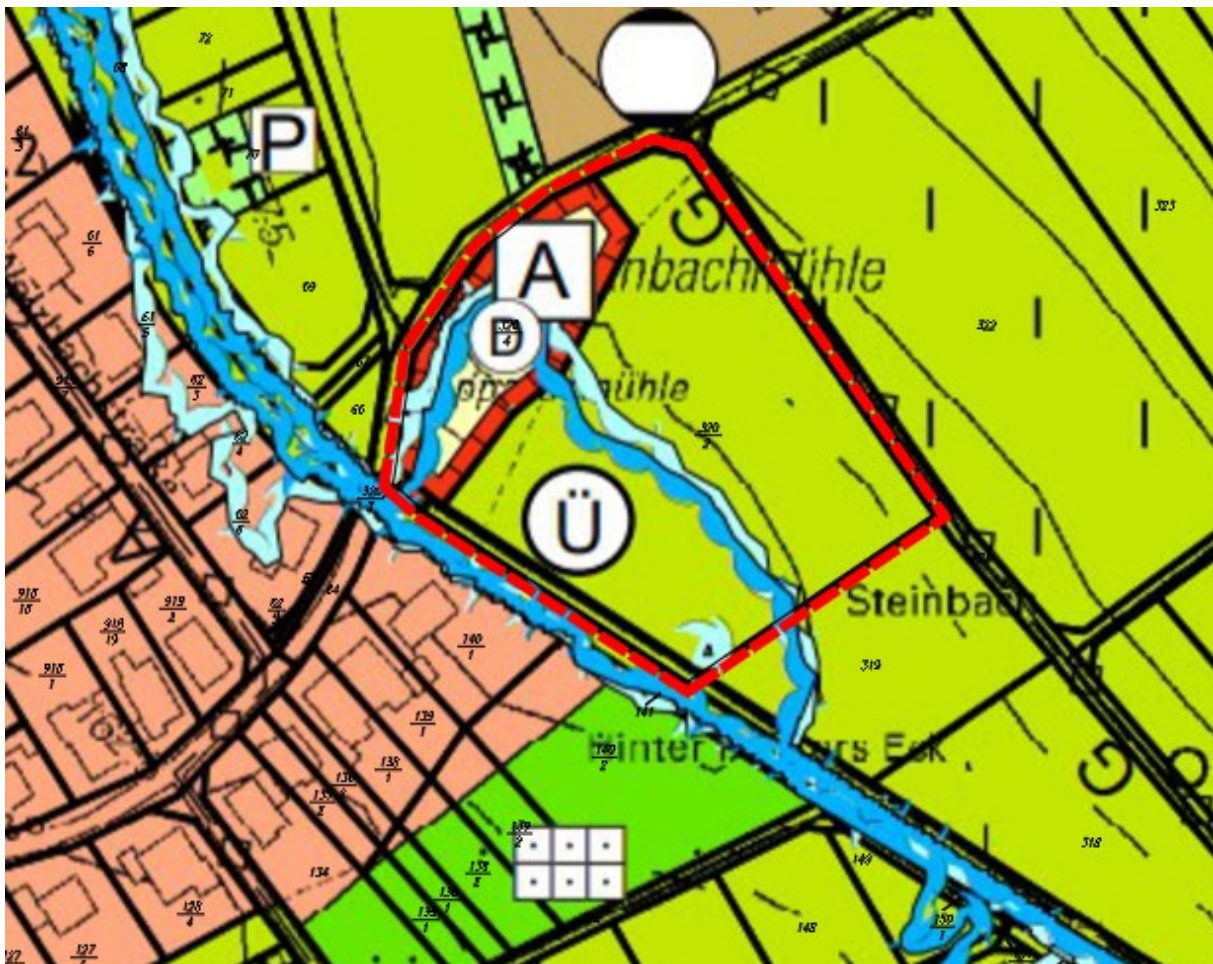


Abbildung 16: Lage des Plangebietes im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

7 Verkehr

Das Plangebiet wird derzeit über einen landwirtschaftlichen Weg erschlossen, der für Anlieger befahrbar ist. Um die Erschließung der Wohnbaufläche planungsrechtlich zu sichern, wird der landwirtschaftliche Weg im Bebauungsplan „Steinbachmühle“ entsprechend seiner bestehenden Ausprägung als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ und „Anliegerverkehr“ festgesetzt. Aufgrund des niedrigen Verkehrsaufkommens besteht keine Notwendigkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder deren Ausbau bzw. Ertüchtigung. Auch besteht kein Erfordernis für eine Widmung als öffentliche Straßenverkehrsfläche.

Im Süden des Plangebietes befindet sich entlang des Welzbachs eine Fußwegeverbindung, die als solche im Bestand festgesetzt wird.

Zur geordneten Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgen im Bebauungsplan „Steinbachmühle“ Festsetzungen zur Zulässigkeit von Stellplätzen, oberirdischen Garagen, Tiefgaragen und Carports. Oberirdische Stellplätze, Carports und Garagen sind in den dafür festgesetzten Flächen sowie den überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Die Errichtung von Tiefgaragen ist nicht zulässig, da diese nicht dem Gebietscharakter der denkmalgeschützten Gesamtanlage entsprechen.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung für die Bestandsbebauung innerhalb des Plangebietes ist im Bestand als gesichert anzusehen.

Gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ ist für das Allgemeine Wohngebiet eine Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung zu stellen. Die erforderliche Löschwassermenge kann über den Hydranten an der Wegegabelung zur Hundertguldenmühle zur Verfügung gestellt werden.

8.2 Abwasserentsorgung

Das Plangebiet ist prinzipiell mit Abwasserkanälen erschlossen. Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine zentrale Hebeanlage im historischen Gewölbekeller in den Kanal entlang der Erschließungsstraße. Die Abwasserentsorgung ist damit grundsätzlich gesichert.

8.3 Regenwassermanagement

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans „Steinbachmühle“ wurde durch das Ingenieurbüro Francke + Knittel GmbH, Mainz, ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser kommt zum Thema Regenwasser zu folgendem Ergebnis:

„Das Oberflächenwasser auf der mit Gebäuden und Nebenanlagen bestandenen Fläche der Parzelle 320/4 wird nicht mit dem Schmutzwasser in den Mischwasserkanal auf der westlichen Seite des Welzbachs geführt, sondern über einen wasserdichten Schacht DN 800 als Zisterne unter der Terrasse gesammelt. Dieser Sammelbehälter dient der Bewässerung der Außenanlagen. Überschüssiges Wasser wird an der Ecke „zur Scheune“ in den Welzbach geführt. Die [Untere Wasserbehörde] der [Kreisverwaltung] Mainz-Bingen nimmt wie folgt Stellung: „Das System entspricht den wasserrechtlichen Anforderungen und kann unverändert bestehen bleiben. Hierzu muss im Nachgang eine Einleitgenehmigung erwirkt werden.“

[...]

Der Regenwasserabfluss im Bereich des Carports, des Gewächshauses und der verbindenden Pflasterfläche entwässert zurzeit in einen Sickerschacht südlich der Bebauung.

Mit den Parkplätzen sind Verkehrsflächen an diesen Sickerschacht angeschlossen. Diese Art der direkten Tiefenversickerung wird von der Unteren Wasserbehörde als nicht zulässig erachtet, da der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen nicht gewährleistet ist.

[...]

Es wird vorgeschlagen, den Sickerschacht stillzulegen und den Oberflächenabfluss aus den Außenlagen über eine Ablaufrinne in eine oberflächige Versickerungsmulde zu führen und über eine geeignete und ausreichend bemessene Fläche zu versickern.

[...]

Niederschläge über dem Großteil der Parzelle 320/2 versickern örtlich. Das Gelände ist darüber hinaus nach Süden abschüssig, sodass Oberflächenabflüsse heute durch oberhalb der natürlichen Versickerungsleistung des Bodens natürlich in den Welzbach abfließen.

[...]

Eine Regenwasserbehandlung ist nicht erforderlich. Die flächenhafte Versickerung auf eine Fläche entlang des Grundstücks über die belebte Bodenzone ist möglich“¹

9 Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans „Steinbachmühle“ wurde durch das Ingenieurbüro Francke + Knittel GmbH, Mainz, ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der vorliegende wasserwirtschaftliche Fachbeitrag stellt eine umfassende Grundlage für die rechtssichere Neuaufstellung des Bebauungsplans „Steinbachmühle“ dar. Im Zentrum steht die Entwicklung eines tragfähigen Regenwasserbewirtschaftungskonzepts, das sowohl die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes als auch die einschlägigen technischen Regelwerke berücksichtigt. Hierbei wurden die Erfüllung der 9 Prüfkriterien des § 78 Abs. 2 WHG nachgewiesen.

Die Untersuchung zeigt, dass durch die vorgeschlagenen und teils schon realisierten Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Retentionsraum des Welzbachs entstehen. Bestehende Anlagen wie das denkmalgeschützte Hauptgebäude genießen Bestandsschutz, während neu errichtete Außenanlagen durch Kompensationsmaßnahmen, insbesondere in Form einer Retentions- und einer Versickerungsmulde, ausgeglichen werden.

Die bislang bestehende Tiefenversickerung über einen Sickerschacht ist nicht zulässig. Dieser ist nachweislich stillzulegen. Die bereits im Oktober 2025 hergestellte flächenhafte Versickerung stellt nun eine nachgewiesene fachlich und rechtlich tragfähige Lösung dar. Sie gewährleistet den Schutz des Grundwassers.

Die Entwässerung des Oberflächenwassers der Bestandsbebauung über die Zisterne und dem Anschluss an den Welzbach kann nach Feststellung der [Kreisverwaltung] Mainz-Bingen

¹ Ingenieurbüro Francke + Knittel, Mainz; Bebauungsplan Steinbachmühle Appenheim, Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag mit Regenwasserbewirtschaftungskonzept und Ausnahmegenehmigung Bauen im ÜSG § 78 WHG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Steinbachmühle; Erläuterungsbericht; November 2025, Seite 14-20

bestehen bleiben. Für die Einleitung in den Welzbach kann mit Vorlage dieses wasserwirtschaftlichen Beitrages nachträglich eine Einleitgenehmigung erwirkt werden.

Die Betrachtung und Bewertung von Sturzfluten vom östlichen Westerberg nach den aktuellen Sturzflutgefährdungskarten des Landes Rheinland-Pfalz bestätigt, dass für die historischen Bestandsgebäude kein erhöhtes Risiko besteht.

Die im Überschwemmungsgebiet liegenden Außenanlagen wurden hinsichtlich des eingenommenen Retentionsvolumens geprüft. Der ermittelte und resultierende Retentionsraumverlust von rund 10,90 m³ wurde bereits im Oktober 2025 durch eine Retentionsmulde funktions-, orts- und zeitgleich kompensiert.

Das Gewächshaus im Überschwemmungsgebiet des Welzbach wird im Hinblick auf seltene große Hochwässer des Welzbachs durch den Einbau selbsttätiger Öffnungen in den Türen durchströmbar gestaltet.

Damit wäre sichergestellt, dass keine zusätzlichen Risiken sowohl für den Grundstückseigentümer selbst als auch Ober- oder Unterlieger durch Abdriften oder Aufstau bestehen.

Die aufgeführten baulichen Maßnahmen sind verpflichtend und durch die zuständige Behörde wasserrechtlich abzunehmen.“²

10 Umweltrechtliche Belange

Im Rahmen der 37. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wurde ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erstellt, welcher die umweltrechtlichen Belange behandelt. Dieser kommt zu folgendem Ergebnis:

„Boden und Naturraum

Das Plangebiet gehört zum Naturraum „Nördliches Oberrheintiefland“ im „Rhein Hessischen Tafel- und Hügelland-Übergang“ (4. Ordnung) im Bereich des „Nördlichen Tafellandes“ (5. Ordnung). Das Plangebiet liegt auf ca. 160 m ü. NHN. Das Plangebiet ist durch vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Bewirtschaftung wird durch Ackerbau auf den Hochflächen und Weinbau auf Südhängen und in Taleinkerbungen geprägt. Die eigentliche Hochfläche ist unbesiedelt.

Potenzielle Konflikte ergeben sich durch Flächenversiegelung im Zuge der Sanierungs- und Umgestaltungsarbeiten, die den Boden als Lebensraum und Filtermedium beeinträchtigen können. Dieser ist allerdings aufgrund der Kleinräumigkeit der Eingriffe als gering einzustufen.

Der Bebauungsplan sieht bodenschonende Minimierungsmaßnahmen vor. So setzt der Bebauungsplan fest, dass Beläge auf privaten Grundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise auf möglichst versickerungsfähigen Unterbau auszubilden sind, soweit dem nicht andere Erfordernisse entgegenstehen. Die GRZ wird für das Allgemeine Wohngebiet auf 0,55 festgesetzt. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Baufenster beschränken sich auf den vorhandenen Gebäudebestand. Ein Großteil des Plangebiets wird [im Bebauungsplan „Steinbachmühle“] als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ festgesetzt.

Der Prämisse der Schonung von Flächen mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad kann damit Rechnung getragen werden. Eine Gefährdung des Schutzgutes Boden kann ausgeschlossen werden.

² Ingenieurbüro Francke + Knittel, Mainz; Bebauungsplan Steinbachmühle Appenheim, Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag mit Regenwasserbewirtschaftungskonzept und Ausnahmegenehmigung Bauen im ÜSG § 78 WHG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Steinbachmühle; Erläuterungsbericht; November 2025, Seite 49-50

Grund- und Oberflächenwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Bingen-Gaulsheim“ befindet sich etwa 3,8 km nördlich. Aufgrund der räumlichen Entfernung sind keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten durch die Umgestaltung oder den Bebauungsplan zu erwarten.

Entlang der südwestlichen Grenze des Plangebiets verläuft der Welzbach mit einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen, der größtenteils als private Grünfläche festgesetzt wird. Die bestehende Tiefenversickerung über einen Sickerschacht ist nach § 55 Abs. 2 WHG unzulässig, da auch Verkehrsflächen angeschlossen sind. Als rechtskonforme Lösung wird eine flächenhafte Versickerung über eine Versickerungsmulde mit einem Volumen von 6,75 m³ östlich des Gewächshauses vorgeschlagen.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet überschneidet sich teilweise mit dem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Welzbachs. Die historischen Gebäude und teilweise die neu errichteten Anlagen befinden sich innerhalb dieses Gebiets. Für das Gewächshaus wird eine hochwasserangepasste Betriebsweise vorgegeben: Die oberstromige Tür muss bei Hochwassergefahr offenstehen. Der Carport und der Zaun sind aufgrund ihrer durchlässigen Bauweise hochwasserträglich. Um das durch die Außenanlagen beanspruchte Volumen gemäß § 78 Abs. 4 WHG auszugleichen, wird eine zusätzliche Retentionsfläche mit einem Ausgleichsbedarf von 10,9 m³ vorgesehen.

Starkregen

Das Plangebiet ist teilweise durch Sturzflutgefährdung bei außergewöhnlichen Starkregenerenignissen betroffen, insbesondere im Bereich der bestehenden Gebäude kann sich Niederschlagswasser ansammeln. Die GRZ von 0,55 ermöglicht, dass etwa 20 % der Flächen unversiegelt bleiben. Wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten und Stellplätze wirken der Sturzflutgefährdung entgegen. Die befestigten Bestandsflächen werden über eine Zisterne mit Ableitung in den Welzbach entwässert. Diese sind ausreichend bemessen und technisch korrekt ausgeführt. Gemäß wasserwirtschaftlichem Fachbeitrag besteht für die historischen Bestandsgebäude kein erhöhtes Risiko durch Sturzfluten vom östlichen Westerberg.

Klima und Luft

Die bestehende Bebauung sorgt kleinräumig für überwärmte Bereiche und hat demgegenüber jedoch keine relevanten Auswirkungen auf das großräumige Klima. Lokal kann die Versiegelung zu einer geringen Erwärmung führen, die durch Grünstrukturen abgemildert werden soll.

Es ist davon auszugehen, dass es durch die vorgenommene Umgestaltung der Freiflächen im Plangebiet zu einer kleinräumigen Veränderung des Kleinklimas im Plangebiet kam. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Kleinräumigkeit der Maßnahmen sowie der Erhalt größerer Bäume und die Neuanpflanzung zahlreicher weiterer Bäume dazu führen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Kleinklimas im Plangebiet zu erwarten sind.

Menschliche Gesundheit und Lärmemissionen

Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Da es sich hier jedoch überwiegend um ein Privatgrundstück handelt, ist keine Nutzung durch die Allgemeinheit gegeben. Ein Verlust der Erholungsfunktion ist daher nicht zu erkennen.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Fußweg, der durch die Öffentlichkeit genutzt wird. Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage. Hier ist mit einer entsprechenden Vorbelastung durch Verkehrslärm zu rechnen. Durch die gegenwärtige Nutzung des Plangebiets ist für angrenzende Anwohner keine Lärmbelästigung zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet ist vor dem Eingriff als strukturreiches Halboffenland einzuordnen. Über die Vegetationsstruktur des zwischen den Gehölzen befindlichen Grünlands oder der Brachflächen lässt sich jedoch keine Aussage mehr treffen. Der derzeitige Baumbestand innerhalb des Gartens setzt sich sowohl aus heimischen Bäumen des ehemaligen Bestandes als auch aus neu angepflanzten Ziergehölzen zusammen. Einzelne Gehölzstrukturen und Saumgesellschaften bieten einen Lebensraum für Brutvögel und Fledermäuse. Durch die Habitatstrukturen ist ebenso das Vorkommen von Zauneidechsen potentiell möglich.

Artenschutzrechtliche Prüfungen ergaben, dass geschützte Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (V 01 Bauzeitenbeschränkung, V 02 Betrieb automatischer Mähroboter, V 03 Ausstiegshilfe für Amphibien und Kleintiere, V 04 Schutz vor Vogelschlag) und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (C 01 Installation von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz, C 02 Anlage einer Heckenreihe für Arten des Halboffenlandes, C 03 Ersatzlebensraum für die Zauneidechse, C 04 Nistkästen für den Feldsperling, C 05 Installation von Starennistkästen), sowie Kompensationsmaßnahmen (K 01 Installation von Fledermausquartieren) hinreichend berücksichtigt werden. Ein schwerwiegender Konflikt mit dem Artenschutz besteht daher nicht.

Natura 2000 und weitere Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete. Östlich des Eingriffsbereichs befindet sich in rd. 380 m Entfernung das Vogelschutzgebiet „Ober-Hilbersheimer Plateau“ (VSG-7000-025).

In rund 150 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Welzbachtal von Hasenborn bis Atzelberg“.

Im Osten des Plangebiets findet sich das nach § 30 BNatSchG u. § 15 LNatSchG geschützte Biotop „Halbtrockenrasen am Westerberg NO Appenheim“. Südöstlich des Plangebiets findet sich ein Bachbegleitender Eschenwald „Eschenwald im Welzbachtal O Appenheim“, welcher ebenfalls ein geschütztes Biotop darstellt.

Ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und dem Vogelschutzgebiet ist nicht erkennbar. Auswirkungen auf das großräumige Landschaftsschutzgebiet sind ebenfalls nicht erkennbar. Aufgrund der Nutzung und Biotopstruktur sowie der räumlichen Entfernung zu den oben dargestellten gesetzlich geschützten Biotopen ist nicht mit Auswirkungen durch Umsetzung der Planung zu rechnen.

Ortsbild- und Landschaftsschutz

Die Landschaft von Appenheim wird durch Winzerwirtschaften und die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Rund um die Ortslage befinden sich zahlreiche Ackerschläge und Weinanbauflächen. Der Ortskern wird insbesondere durch die Wohnbebauung rund um die Hauptstraße und die Obergasse geprägt.

Durch die Lage des Plangebietes am Ortsrand von Appenheim wird der Ortskern nicht erheblich beeinträchtigt. Die Umgestaltung der Freiflächen im Plangebiet beschränkt sich auf das Plangebiet selbst. Dieses wird in alle Richtungen eingegrünt. Das Gebiet fügt sich insbesondere durch seine umfassenden Durchgrünung in den Ortsrand und die angrenzende Landschaft ein. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind demnach nicht zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei den nördlich im Plangebiet liegenden Wohngebäuden handelt es sich um eine denkmalgeschützte Gesamtanlage, die sich aus einer steckhofartigen gestaffelten Anlage aus dem 17.-19. Jahrhundert mit einem Mühlengebäude mit Dachstuhl aus dem 17. Jahrhundert sowie einem spätklassizistischen Wohnhaus zusammensetzt.

Eine Beseitigung, Umgestaltung, Instandsetzung oder sonstige Veränderung der unter Denkmalschutz stehenden Anlage ist nach § 13 DSchG genehmigungspflichtig. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der Denkmalfachbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich mündlich oder schriftlich mitzuteilen (§ 17 DSchG).

Kompensation

Durch Umsetzung des Bebauungsplanes entsteht kein zusätzlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ein Ausgleichsbedarf sowohl für verschiedene planungsrelevante Vogelarten als auch für die Zauneidechse identifiziert.³

11 Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung der 37. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sowie des Bebauungsplans „Steinbachmühle“ der Gemeinde Appenheim wurde durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung IBU, Staufenberg ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser kommt zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt im Eingriffsgebiet als mäßig zu bewerten. Das betroffene Halboffenland wurde potentiell von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt, eine Betroffenheit von essentiellm Jagdlebensraum ist jedoch nicht zu erkennen, da im Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind. Auch nach Umsetzung des Bebauungsplans sind die Flächen als Jagdhabitat für Fledermäuse weiterhin nutzbar.

Der Habitatverlust für Vogelarten kann teilweise durch das räumliche Umfeld kompensiert werden. Für Arten des strukturreichen Halboffenlands ist eine Heckenreihe anzulegen (C 02) und mit artspezifischen Habitatelementen zu ergänzen (C 04) um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu wahren. Da potentiell auch die Zauneidechse im Plangebiet vorkam, sind auch für diese Art Habitatelemente anzulegen (C 03).

Ein potentieller Verlust von Quartieren von Fledermäusen oder Vögeln sind entsprechende künstliche Quartiere für Vögel und Fledermäuse auszubringen (K 01, C 01, C 05).⁴

12 Fluglärm

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Lärmschutzbereiche des Flughafens Frankfurt. Dennoch ist das Plangebiet primär von anfliegendem Flugverkehr des Flughafens Frankfurt betroffen. In Abhängigkeit mehrerer Faktoren (z.B. Tageszeit, Wetter, Reisesaison, Flughöhe) können Lärmbelästigungen auftreten.

³ IBU Ingenieurbüro für Umweltplanung, Staufenberg; Bebauungsplan „Steinbachmühle“ der Gemeinde Appenheim und 37. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde „Gau-Algesheim“ – Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung; 27.05.2026, Seite 49-52

⁴ IBU Ingenieurbüro für Umweltplanung, Staufenberg; Bebauungsplan „Steinbachmühle“ der Gemeinde Appenheim und 37. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde „Gau-Algesheim“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; 27.05.2026, Seite 28

13 Bergbau / Altbergbau

Das Plangebiet wird von dem auf Eisen und Mangan verliehenen Bergwerksfeld "Appenheim II" überdeckt. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hannoversche Straße 23 in 31547 Rehburg-Loccum aufrechterhalten.

14 Erdwärme

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Aufsuchungserlaubnisfeldes für Erdwärme „Ingelheim“. Inhaberin der Berechtigung ist die EVI Energieversorgungsgesellschaft Ingelheim mbH, Rheinstraße 194 b in 55218 Ingelheim am Rhein.

E Verzeichnisse

1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet innerhalb des Plangebietes <i>Quelle: (MKUEM Rheinland-Pfalz)</i>	6
Abbildung 2:	Überschwemmungsgefährdetes Gebiet HQ-extrem im Bereich des Plangebietes <i>Quelle: (MKUEM Rheinland-Pfalz)</i>	8
Abbildung 3:	Räumlicher Geltungsbereich der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans	10
Abbildung 4:	Lage des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014	12
Abbildung 5:	Wirtschaftsweg <i>Quelle: Planergruppe ROB GmbH</i>	14
Abbildung 6:	Fußwegeverbindung entlang des Welzbachs (links) und Feldweg östlich des Plangebietes (rechts) <i>Quelle: Planergruppe ROB GmbH</i>	14
Abbildung 7:	Straßen- und Gartenansicht der Hauptgebäude <i>Quelle: Planergruppe ROB GmbH (Stand 25.04.2024)</i>	15
Abbildung 8:	Nebengebäude für den Traktor sowie weitere Maschinen und Werkzeuge <i>Quelle: Planergruppe ROB GmbH (Stand 25.04.2024)</i>	16
Abbildung 9:	Carport- und Stellplatzanlage <i>Quelle: Planergruppe ROB GmbH (Stand 25.04.2024)</i>	16
Abbildung 10:	Sauna- und Whirlpoolanlage <i>Quelle: Planergruppe ROB GmbH (Stand 25.04.2024)</i>	17
Abbildung 11:	Gewächshaus und Freiflächen des Grundstücks <i>Quelle: Planergruppe ROB GmbH (Stand 25.04.2024)</i>	17
Abbildung 12:	Terrassierte Freisitzanlage mit Wasserbecken <i>Quelle: Planergruppe ROB GmbH (Stand 19.02.2024)</i>	18
Abbildung 13:	Die Liegenschaft „Steinbachmühle“ <i>Quelle: Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Christian Sell (Stand 27.05.2024)</i>	18
Abbildung 14:	Angrenzende Bebauung im Siedlungsbereich der Gemeinde Appenheim <i>Quelle: Planergruppe ROB GmbH (Stand 25.04.2024)</i>	19
Abbildung 15:	Lage der denkmalgeschützten Gesamtanlage im Plangebiet <i>Quelle: Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Denkmalschutzbehörde</i>	20
Abbildung 16:	Lage des Plangebietes im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim	21